



## Medieninformationen

### **Moderne Regeln für die kollektiven Kapitalanlagen treten auf Anfang 2007 in Kraft**

**22. Nov 2006 - Der Bundesrat hat heute Mittwoch die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen genehmigt und setzt sie zusammen mit dem Kollektivanlagengesetz (KAG) auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Mit der flexiblen, dynamischen und umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen soll die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Fondsplatzes weiter gesteigert werden. Auf den gleichen Zeitpunkt tritt auch die für den Vollzug des KAG wichtige Gebührenverordnung der Aufsichtsbehörde in Kraft.**

Der Schweizerische Fondsstandort ist bedeutend: In der Schweiz wird ein Volumen von 530,7 Milliarden Franken in Anlagefonds, welche hierzulande zum Vertrieb zugelassen sind, verwaltet (Stand Ende 2005). Als Fondsvertriebsstandort nimmt die Schweiz damit im europäischen Vergleich den fünften Rang ein. Als Produktionsstandort ist unser Land jedoch ein Nischenmarkt. Vor diesem Hintergrund wurde das seit 1995 geltende Anlagefondsgesetz total revidiert. Mit dem Ausbau der Anlagefondsgesetzgebung zu einer umfassenden Gesetzgebung über die kollektiven Kapitalanlagen soll die Attraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Fondsplatzes weiter gesteigert werden.

Das Kollektivanlagengesetz (KAG) stellt die Vereinbarkeit der schweizerischen Anlagefondsgesetzgebung mit der Regelung der Europäischen Union wieder her, schafft neue Rechtsformen für die kollektive Kapitalanlage wie die SICAV sowie die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen und sorgt unter Beibehaltung eines wirksamen Anlagerschutzes für eine generelle Liberalisierung. Mit der Erweiterung des Geltungsbereiches sowie den damit verbundenen steuerrechtlichen Änderungen erhält der Fondsplatz Schweiz eine dynamische, flexible und moderne Regulierung. Die Eidg. Räte haben das KAG am 23. Juni 2006 verabschiedet; es tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

- Die Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) soll dem Gesetzeszweck des KAG in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen. Der Verordnungsentwurf war im Sommer 2006 in der Anhörung. Im Rahmen der Anhörung wurde generell begrüsst, dass die KKV die Förderung des Fonds- und Vermögensverwaltungsplatzes Schweiz in vielen Punkten erfolgreich und liberal umsetze. Die Vorlage wurde grundsätzlich als gute Grundlage für die Konkretisierung des KAG erachtet. Daneben fehlten aber auch die kritischen Stimmen nicht. Die Hauptkritikpunkte der Anhörungsteilnehmerinnen und -teilnehmer betrafen die öffentliche Werbung, die strukturierten Produkte sowie die Definition der qualifizierten Anlegerinnen und Anleger. Daneben tauchten Fragen zur Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen auf, insbesondere zur Mindestzahl der Anlegerinnen und Anleger, zu den Komplementären sowie zu den zulässigen Anlagen. Die vorgebrachten Anliegen konnten über weite Strecken berücksichtigt werden und führten insgesamt zu einer Verbesserung der Vorlage.
- So konnte der Katalog der Publikationen, die keine öffentliche Werbung darstellen, massvoll erweitert werden. Für strukturierte Produkte muss kein vereinfachter Prospekt mehr erstellt werden, wenn das strukturierte Produkt an einer Schweizer Börse kotiert ist und diese die Erfüllung der Transparenzbedingungen sicherstellt, oder wenn das Produkt nur von der Schweiz aus (aber nicht in der Schweiz) öffentlich vertrieben werden soll und beispielsweise bereits ein



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra



Prospekt gemäss der europäischen Prospektrichtlinie erstellt wird. Weiter wurde der Mindestbetrag für Finanzanlagen, bei dem eine vermögende Privatperson als qualifizierter Anleger gilt, von 5 Mio. CHF auf 2 Mio. CHF reduziert. Aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivitätssteigerung der Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen wurde die Mindestanzahl der Anlegerinnen und Anleger von 20 auf 5 reduziert. Ebenfalls aufgrund der Anhörung erfolgte die Reduktion des einbezahlten Mindestkapitals der Komplementäre auf 100'000 CHF. Schliesslich kann die Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen dank einer Umformulierung neu in sämtliche alternative Anlagen investieren und nicht mehr nur in übrige Fonds für alternative Anlagen.

### **Geänderte Gebührenverordnung der Eidgenössischen Bankenkommission**

Mit dem neuen KAG wird der Geltungsbereich des Gesetzes gegenüber dem geltenden Anlagefondsgesetz (AFG) erheblich ausgeweitet. Damit weitet sich auch die Aufsichtstätigkeit der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) über die bisherigen Anlagefonds auf die gesellschaftsrechtlichen Formen der kollektiven Kapitalanlage erheblich aus. Damit die EBK ab Inkrafttreten des KAG auch für die Beaufsichtigung der neuen Institute Abgaben und Gebühren verlangen kann, wird die Gebührenverordnung der EBK entsprechend geändert.

Adresse für Rückfragen:

Barbara Schaefer, Stv. Direktorin, Leiterin Rechtsdienst EFD, Tel. 031 322 60 18

Romain Marti, Stv. Direktor, Leiter Bewilligungen / Anlagefonds EBK, Tel. 031 322 69 23